

(Nr. 537.) Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilproceß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes gelten die in den §§. 2. bis 15. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

In allen Civilproceffen, in welchen eine bei den mobilen oder gegen den Feind geführten Truppen der Land- und Seemacht, oder bei den Besatzungstruppen einer vom Feinde eingeschlossenen Festung im Kriegsdienste stehende oder zu solchen Truppen vermöge ihres Amtes oder Berufes gehörende Person (Militairperson) als Hauptpartei oder als Nebenpartei betheilig ist, wird das Verfahren eingestellt.

Als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die von dem Feinde weggeführten Weibeln und Gefangenen.

§. 3.

Die Einstellung des Verfahrens tritt nicht ein:

- 1) wenn die Militärperson einen Personalarrest erwirkt hat, insofern es sich um die Entscheidung handelt, ob der Arrest aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei;
- 2) wenn die Militärperson unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel steht, es sei denn, daß der Rechtsstreit ihre eigenen Handlungen betrifft;
- 3) wenn die Militärperson als Besitzer eines Gutes, auf welchem ein Pächter oder Verwalter sich befindet, wegen der erst nach der Verkündung dieses Gesetzes fällig gewordenen Zinsen eines Kapitals, für welches das Gut zur Hypothek haftet, belangt ist. Der Pächter oder Verwalter ist in einem solchen Proceffe zur Vertheidigung der Rechte der Militärperson zugelassen und zu dieser Vertheidigung von dem Proceßgerichte aufzufordern, bevor das Kontumazial-Verfahren eintreten kann.

§. 4.

Ist die Militärperson durch einen Proceßbevollmächtigten vertreten, oder